

unterscheidet. Letztere liegt seinen Ausführungen nach²⁾ dann vor, wenn die Gebrauchsform nur »das zufällige Substrat ist, um wahre Kunstwerke anzubringen«. Als Beispiel zitiert er den Schild des Achilles, die Rüstung des Augustus an der Statue des Vatikan, die Bronzeturm Ghibertis an dem Baptisterium in Florenz. Da er diese Schöpfungen für wahre Kunstwerke hält, nimmt er an, daß selbst der tatsächliche Gebrauch des Gegenstandes den vorwiegend künstlerischen Zweck nicht aufhebe; »denn warum« sagt er »sollte ein Mensch nicht auch ein Kunstwerk an sich tragen«. Eine solche Unterscheidung »zwischen der wahren objektiven Bestimmung und der bloßen Scheinbestimmung, die lediglich aus der täuschenden Analogie des lokalen Nebeneinanderseins und Zueinanderseins und aus dem physischen Zusammenhang hervorgeht«, führt zur Willkür und steht außerdem mit dem Sinn des § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 in striktem Widerspruch. Denn das bedeutendste Kunstwerk, das an einem Werk der Industrie angebracht wird, scheidet dadurch in seiner Anwendung auf Gebrauchsgegenstände aus dem Kunstschutz aus,³⁾ ohne daß das Gesetz hierbei eine Ausnahme für eine Scheinbringung kennt.

Es besteht also nach vorstehendem heute für jedes in der Form eines Gebrauchs- oder Industriegegenstandes konzipierte Kunstwerk die Gefahr, daß es von dem Kunstschutz ausgeschlossen werde.

Es fragt sich nunmehr, ob und inwieweit der Musterchutz für die Werke dieser beiden Gruppen in Anwendung gebracht werden konnte, und ob dieser Schutz sich bewährt hat.

Der Musterchutz setzt voraus eine vor jeder Verbreitung des Werkes erfolgende Anmeldung und Hinterlegung eines Exemplars oder einer Abbildung. Die Muster können offen oder versiegelt in Paketen (bis zu 50 Stück) hinterlegt werden. Die Längstdauer des Schutzes beträgt 15 Jahre. Die Gebühren betragen für die ersten 3 Jahre je 1 M.; für jedes weitere Jahr bis zum 10. Jahre 2 M.; vom 11.—15. Jahr je 3 M., somit für die Gesamtdauer des Schutzes 32 M.

Zunächst ist zu bemerken, daß, soweit Künstler selbst in Betracht kommen, jede Formalität als Voraussetzung des Rechtsschutzes eine wesentliche Erschwerung, wenn nicht sogar eine vollständige Negierung des Schutzes bedeutet. Es hilft nichts, sich damit abzufinden, daß jeder in geordneten Rechtsverhältnissen lebende Mensch die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung seiner Rechte erfüllen müsse, und daß, wer dies unterlasse, die Folgen seiner eignen Nachlässigkeit zu tragen habe. Das Übel steht außer allem Verhältnis zur Schuld. Und der Gesetzgeber, der nicht mit derartigen Faktoren, wie der Lässigkeit des Künstlers in geschäftlichen Dingen, rechnet, gestaltet die Rechtsordnung nicht nach dem realen Leben, sondern nach einem pedantischen Schema. Von dem Künstler, der sich fruchtbar auf dem Gebiet angewandter Kunst betätigt, kann nicht verlangt werden, daß er alle neuen Erzeugnisse regelmäßig anmeldet, bevor sie verbreitet werden, und bevor er sie der Industrie anbietet. Noch

²⁾ Kunstwerk und Geschmacksmuster S. 10.

³⁾ Wenn also ein Bildhauer eine frei komponierte Statuette nachträglich als Träger eines Beleuchtungskörpers benutzt, verliert sein Werk den Kunstschutz gegen Nachbildung an Industrieerzeugnissen; wenn er aber von vornherein seine Statuette als Träger komponiert, dann sollte nach Kohler gegebenenfalls — d. h. wenn seine Statuette ein wahres Kunstwerk ist — die Gebrauchsbestimmung nur eine Scheinbestimmung sein und das Werk als Kunstwerk angesehen werden? Das heißt doch schließlich, die für die Rechtsentscheidung maßgebenden Argumente in die Fingerspitzen verlegen! Das unkontrollierbare Gefühl wird hier an die Stelle sicherer Kriterien gesetzt.

weniger aber ist zu erwarten, daß er sich Register über das Datum jeder Hinterlegung anlegt und rechtzeitig nach Ablauf von drei oder zehn Jahren die Verlängerung des Schutzes beantragt. Die Hinterlegung gleich für die ganze Schutzfrist bewirken zu wollen, bringt aber eine finanzielle Belastung mit sich, die selbst ein wohlhabender Künstler nicht auf sich nehmen kann. In meinen Akten ruht ein entrüstetes Schreiben eines sehr bekannten Künstlers, der der vielen Nachahmungen müde, beschloß, eine Anzahl von Entwürfen zu verschiedenartigsten Gegenständen angewandter Kunst für die ganze Schutzfrist zu hinterlegen, und nun für 28 Muster eine Gebührenrechnung von über 800 M. bekam.

Für den Industriellen liegen dieselben Schwierigkeiten vor.⁴⁾ Wenn hier allerdings nicht mit geschäftlicher Indifferenz und der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, die Gebühren zu tragen, gerechnet werden muß, so ist andererseits zu bedenken, daß ein Geschäftsmann Umstände und Kosten nur dann auf sich nimmt, wenn der Erfolg diesen Aufwendungen entspricht.

In weiten Kreisen der Kunstindustrie hat man aber die Erfahrung gemacht, daß der Musterchutz durchaus zwecklos ist. Durch die Hinterlegung des Musters soll festgestellt werden, daß eine bestimmte gewerbliche Schöpfung an einem gegebenen Tag existiert hat. Der Schutz gilt gegenüber allen identischen Mustern. Damit aber diese Wirkung eintrete, muß die Hinterlegung genügen, um das Muster zu identifizieren. Bei vielen Gegenständen ist dies von vornherein ausgeschlossen, falls der Anmelder nicht das Original selbst hinterlegen will. Letzteres ist bei kostbaren Gegenständen der Juwelier- oder Goldschmiedekunst ohne weiteres unmöglich. Welche Abbildungen können aber das plastische Modell nach allen Seiten hin mit allen Wirkungen genau wiedergeben?⁵⁾

In denjenigen Fällen, in denen ein Fabrikant oder Künstler die Hinterlegung bewirkt, versagt der Rechtsschutz aber nur zu oft. Auf Grund der Vorschrift des § 5 des Musterchutzgesetzes, wonach es auch als verbotene Nachbildung anzusehen ist, »wenn die Nachbildung sich von dem Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, die nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können«, wird nämlich vielfach von Gerichten und der Staatsanwaltschaft angenommen, daß eine Nachbildung nicht vorliegt, wenn die Abweichungen von dem hinterlegten Muster ohne besondere Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.⁶⁾ Obwohl eine derartige Ent-

⁴⁾ Es sei hier besonders auf die Ergebnisse der Umfrage des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums verwiesen.

⁵⁾ Vgl. hierzu Jahrbuch der Intern. Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz Bd. I, S. 91. Soleau, im Jahrbuch, Bd. VI, S. 111.

⁶⁾ S. insbes. die nachstehenden Ausführungen aus dem Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 24. Sept. 1902:

»Eine Nachbildung im Sinne des Gesetzes ist seitens des Gerichts nicht als vorliegend erachtet worden und zwar im Hinblick auf § 5 Ziff. 2a E (des Gesetzes vom 11. Januar 1876), demzufolge »als verbotene Nachbildung auch anzusehen ist, wenn sich die Nachbildung vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Unter »Aufmerksamkeit« im Sinne dieser Bestimmung ist nun nicht eine bewußtmaßige auf die Auffindung von Unterschiedsmerkmalen gerichtete Geistes-tätigkeit — wie sie etwa bei dem die beiden nebeneinanderliegenden Karten vergleichenden Beobachter stattfindet, sondern nur diejenige Beobachtung zu verstehen, welche dem Gegenstand in dem Stadium, in dem er allein schutzbedürftig ist, nämlich beim Ankauf, geschenkt zu werden pflegt; »besondere Aufmerksamkeit« ist somit »eine über die seitens des Publikums beim Ankauf der Karten übliche Beachtung hinausgehende prüfende Tätigkeit«.

»Der Unterschied des ästhetischen Gesamteindrucks der beiden